

Satzung der Kegelkreisrunde Ebersberg/ Erding e. V.

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen Kegelkreisrunde Ebersberg/ Erding e. V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in 85586 Poing und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. 30710 eingetragen .
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Kegelkreisrunde ist die Förderung des Kegelbreitensports, insbesondere die Organisation von sportlichen Wettbewerben für die Mitgliedsvereine.
2. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitgliedsvereine erhalten vom Verband keinerlei Unterstützung.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Verbandsfarbe ist grün.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verband kann jeder Breitensport-Kegelverein werden, der seinen Sitz in den Landkreisen Ebersberg und Erding hat. Auch eine Aufnahme von Vereinen außerhalb der beiden Landkreise ist möglich.
2. Einzelpersonen können die Mitgliedschaft im Verband nicht erwerben. Die Mitgliedschaft in einem zum Verband gehörenden Verein, vermittelt die Zugehörigkeit einzelner Personen zum Verband.
3. Der Eintritt in den Verband ist nur zwischen der Spielsaison möglich, die Aufnahme ist spätestens zum Saisonabschluss beim Verbandsausschuss zu beantragen.
4. Ueber die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine entscheidet der Verbandstag.
5. Von den Mitgliedsvereinen sind Unkostenbeiträge zu leisten, deren Höhe der Verbandsausschuss bestimmt.

Artikel 4 Organe des Verbandes

Organe der Kegelkreisrunde Ebersberg/ Erding sind:

- a.) der Verbandstag
- b.) der Verbandsausschuss
- c.) der Vorstand

Artikel 5 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - a.) den Vertretern der Mitgliedsvereine
 - b.) den Mitgliedern des Verbandsausschusses
2. Die Zahl der Vereinsvertreter richtet sich nach der Anzahl der Mannschaften, die in der laufenden bzw. abgelaufenen Saison am Spielbetrieb teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Je Mannschaft ist eine Person vertretungsberechtigt, zusätzlich hat der Verein ein Stimmrecht.

3. Der ordentliche Verbandstag findet einmal jährlich zwischen den Saisonen statt. Er wird vom Vorstand einberufen
Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsvertreter.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 5 Mitglieder des Verbandsausschusses oder zwei Fünftel der dem Verband angehörenden Vereine, dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

Artikel 6 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a.) den Mitgliedern des Vorstands
 - b.) dem Spielgruppenleiter
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Kassenwart
 - e.) dem Pressewart
 - f.) dem Jugendwart
 - g.) bis zu 3 weitere Mitglieder*

* Der Verbandstag kann zur Bewältigung anstehender Aufgaben bis zu 3 weitere Mitglieder in den Verbandsausschuss wählen, die Bezeichnung dieser Funktionen wird jeweils individuell festgelegt.
2. Wahl des Verbandsausschusses
 - a.) Der Verbandsausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.. Die Wahl kann in offener Form stattfinden, auf Wunsch auch nur eines einzigen Vereinsvertreter hat sie jedoch in geheimer Form zu erfolgen.
 - b.) Wahlberechtigt sind die auf dem Verbandstag anwesenden Vereinsvertreter, s. Artikel 5, Absatz 2.
 - c.) Wählbar sind alle Personen, die einem Kegelverein zugehören, der Mitglied im Verband gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Satzung ist. Die Uebernahme von maximal 2 Funktionen durch eine Person ist in Ausnahmefällen möglich.
3. Der Verbandsausschuss wird vom Vorstand einberufen.
4. Der Verbandsausschuss regelt den Spielbetrieb des Verbandes und alle direkt und indirekt damit verbundenen Maßnahmen.

Artikel 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem 3. Vorsitzenden

2. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzungen des Verbandstages und des Verbandsausschusses. Über die Tagungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Diese sind vom jeweiligem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis auf die Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.

Artikel 8 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss eines Verbandstages erfolgen, bei dem mindestens drei Viertel der satzungsgemäß stimmberechtigten Clubvertreter anwesend sind. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Drei-Viertel Mehrheit.
2. Sind die Vereinsvertreter beim ersten Mal nicht in der erforderlichen Anzahl anwesend, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Verbandstag einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsvertreter mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Das nach Auflösung / Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist zu gleichen Teilen an die Landkreise Ebersberg und Erding zu überweisen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Verbandstagssitzung am 02.07.2010 durchgesprochen und genehmigt.

Moosinning den 02.07.2010